

SATZUNG

der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
beschlossen am 2003-06-21

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. „.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwerin.
Er umfasst das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
3. Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband in der jeweils gültigen Fassung die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

1. Vertretung und Wahrnehmung der Interessen der Arbeiterwohlfahrt auf Landesebene, insbesondere gegenüber dem Landtag, der Landesregierung, den Ministerien, den kommunalen Spitzenverbänden, den anderen Wohlfahrtsverbänden, sozialen Fachverbänden, Parteien und anderen Organisationen der Sozial- und Jugendarbeit in Mecklenburg-Vorpommern.
2. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens.
3. Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe.
4. Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit.
5. Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit.
6. Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege.
7. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe in Mecklenburg-Vorpommern und Mitarbeit in den entsprechenden Ausschüssen und Gremien.
8. Stellungnahmen zu Fragen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben.
9. Öffentlichkeitsarbeit
10. Förderung der Gliederungen einschließlich des Landesjugendwerkes und deren Aufgaben, insbesondere durch Beratung, Zuwendungen und Darlehen.
11. Aufbau und Förderung bi- und multinationaler Beziehungen zu Anrainerstaaten, insbesondere der Ostseeregion.

12. Aufbau und Förderung des Tourismus von sozial schwachen Familien in Mecklenburg-Vorpommern.
13. Bereitstellung von Weiterbildungsangeboten und Angeboten zur politischen Bildung für alle Bürger.
14. Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung oder Förderung sowie Gewährung von:
Zu 1. und 7.:
Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand, Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen, Förderung wissenschaftlicher Forschung sowie Mitarbeit in der Liga der Spitzenverbände in Mecklenburg-Vorpommern.
Zu 2. und 3.:
Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich.
Zu 5.:
Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen.
Zu 6. und 13.:
Kurse, Seminare, Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme.
Zu 8.:
Beratung und Teilnahme in Fachausschüssen.
Zu 9.:
Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial, Pressekonferenzen etc.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen, für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt. Der Bundesverband hat das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen im Rahmen der Förderung der Jugend- und Sozialarbeit unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Landesverbandes sind die Kreisverbände, Zusammenschlüsse von Kreisverbänden und das Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt in Mecklenburg-Vorpommern.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Landesausschuss auf schriftlichen Antrag hin.

3. Für den Austritt gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
4. Bei Austritt verliert das Mitglied das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neugewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
5. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Landeskongress verpflichtet.
6. Als korporative Mitglieder können sich dem Landesverband der Arbeiterwohlfahrt Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf Landesebene oder mehrere Kreise erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitgliedes ist bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.
7. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
8. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für korporative Mitglieder des Landesverbandes richtet sich nach einer gesonderten Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung, die vom Landesvorstand zu beschließen ist. (genehmigt auf der Sonderlandeskongress am 2003-06-21, siehe beiliegendes Protokoll)

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesvorstand bewirken.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
3. Der Ausschluss oder die Suspendierung ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
4. Bei Ausschluss oder Austritt verliert das Mitglied das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neugewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
5. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.

§ 6 Jugendwerk

1. Für das Landesjugendwerk e.V. gilt dessen Satzung.
2. Der Vorstand des Landesverbandes ist zur Beaufsichtigung und Prüfung gegenüber dem Landesjugendwerk berechtigt und verpflichtet.

3. Die Prüfung des Landesjugendwerkes erfolgt mit dessen Revisoren.
4. Die Förderung des Landesjugendwerkes wird nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Landeskonzferenz
- b) der Landesvorstand
- c) der Landesausschuss

§ 8 Landeskonzferenz

1. Die Landeskonzferenz wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Landesvorstandes
 - b) den auf den Kreiskonferenzen gewählten Delegierten, deren Anzahl vom Landesausschuss grundsätzlich nach der Zahl der Mitglieder auf der Grundlage der abgerechneten Beiträge festgesetzt wird, wobei beide Geschlechter mit mind. 40 % vertreten sein sollen
 - c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder.
2. Die Landeskonzferenz ist vom Landesvorstand spätestens vier Monate vor der Bundeskonferenz mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Auf Beschluss des Landesausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kreisverbände bzw. Zusammenschlüssen von Kreisverbänden ist eine außerordentliche Landeskonzferenz unter den im Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.
3. Die Landeskonzferenz fasst Beschlüsse über die Grundsätze der Arbeit, soweit nicht der Landesausschuss zuständig ist. Die Landeskonzferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt. Sie setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest. Sie beschließt über Änderungen der Satzungen des Landesverbandes sowie dessen Auflösung. Sie nimmt die Zusammenfassung der Jahresberichte des Landesvorstandes sowie den Revisionsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und ist zuständig für die Entlassung des Vorstandes. Sie wählt den Landesvorstand sowie mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren, den/die Vorsitzende(n) und zwei weitere Mitglieder des Schiedsgerichtes, die Vertreter der AWO M-V im Bundesausschuss sowie die Delegierten zur Bundeskonferenz. Mandatsträger/innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Landesverband und zum Landesverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO beteiligt sind, und Vorstands- oder Revisorenfunktionen des Landesverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.
4. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über Änderungen der Satzung des Landesverbandes bedürfen der Zwei/Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bundesverbandes. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zwei/Drittel-Mehrheit der Stimmberechtigten.
5. Die Beschlüsse der Landeskonzferenz sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem der Stellvertreter/innen zu unterzeichnen.

§ 9 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand wird von der Landeskonzferenz für die Zeit bis zur nächsten Landeskonzferenz gewählt.
Er besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern und
 - mindestens 4, max. 6 Beisitzerinnen/Beisitzern, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.Scheidet zwischen zwei Landeskonzferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.
2. Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf anberaumt. Sie/er beruft dazu die Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit der Frist von zwei Wochen ein.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlußfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
5. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Jede/jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
6. Für die Führung der laufenden Geschäfte beruft der Vorstand einen Geschäftsführer. Dieser ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt.
Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch den besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisungen im Einzelfall regeln.
7. Der Landesvorstand unterrichtet den Bundesvorstand über die Arbeiten im Landesverband.
8. Der Landesvorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen. Die Vorsitzenden und Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Vorstand berufen.
9. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt ein vom Landesjugendwerksvorstand benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Landesjugendwerkes mit Stimmrecht teil.
10. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Landesausschuss

1. Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Landesvorsitzenden und seinen Stellvertretern
 - b) den von der Landeskonzferenz bestätigten Mitgliedern, deren Anzahl sich nach der Zahl der Mitglieder auf der Grundlage der abgerechneten Beitragsmarken errechnet, wobei jeder Kreisverband bzw. Zusammenschlüsse von Kreisverbänden und das Landesjugendwerk zwei Grundmandate erhalten und für je weitere 500 Mitglieder einen zusätzlichen Delegierten
 - c) je einem bevollmächtigten Vertreter der korporativen Mitglieder.

2. An den Sitzungen des Landesausschusses nehmen der Landesgeschäftsführer sowie die Beisitzer des Landesvorstandes und die Vorsitzenden der Fachausschüsse beratend teil, sofern sie keine Landesausschussmitglieder sind.
3. Der Landesausschuss ist von der/dem Vorsitzenden des Landesvorstandes nach Bedarf, mind. aber dreimal jährlich oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Landes- ausschussmitglieder mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesord- nung schriftlich einzuladen.
4. Der Landesausschuss entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder des Landesverbandes.
5. Der Landesausschuss achtet auf die Wahrung der Einheitlichkeit des Verbandes.
6. Der Landesausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden
 - eines Vorstandsmitgliedes
 - eines/einer Revisors/Revisorin
 - eines Mitgliedes des Landesschiedsgerichtesein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen zu wählen bzw. zu bestätigen.
7. Die Beschlüsse des Landesausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Beschlüsse der Landeskonferenz nicht entgegenstehen.
Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 11 Statut

Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in seiner jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

Der Landesverband ist gegenüber den Kreisverbänden sowie dem Landesjugendwerk zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt und verpflichtet. Der Landesvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Kreis-verbände und der Gliederungen nehmen. Der Landesverband erkennt seinerseits das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Bundesverband an.

§ 13 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband ist der Landesverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neugewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.